

Quellen zur mittelalterlichen Geschichte Ratingens und seiner Stadtteile

Teil XXVa – XXVb

XXVa. Zehntabgaben des Frauenstifts Gerresheim in Linz (1217)

Das Frauenstift (Düsseldorfer-) Gerresheim besaß umfangreiche Besitzungen und Rechte im mittelrheinischen Linz, u.a. das Patronat über die Linzer Pfarrkirche sowie Wein- und Getreidezehnte. Schon in der gefälschten „Gründungsurkunde“ des Stifts vom endenden 11. oder beginnenden 12. Jahrhundert wird Linz genannt „mit allen Zehnten für den nie versiegenden Trinkwein für die Stiftsinsassen“; in einer Urkunde aus dem Jahr 1217 ging es dann um das Patronatsrecht und die Pfarreinkünfte des Linzer Gotteshaus, weiter um die Inkorporation der Pfarrkirche in das Gerresheimer Frauenstift. Die Zehnten in und um Linz waren aber rechtlich nicht unumstritten. Offenbar hat es Auseinandersetzungen zwischen einem Ritter Ludwig von Linz und der Gerresheimer Frauengemeinschaft gegeben, die in einem Vergleich durch Abt Heribert II. von (Essen-) Werden (1197-1226) geschlichtet wurden. Letzterer war zusammen mit dem Werdener Prior und Propst vom Papst mit der Streitschlichtung beauftragt worden, wie die nachstehende (lateinische) Urkunde ebenfalls aus dem Jahr 1217 berichtet:

Quelle: Streitschlichtung zwischen Frauenstift Gerresheim und Ritter Ludwig von Linz (1217)

Im Namen der heiligen und unteilbaren Dreifaltigkeit. Allen, die das vorliegende Schriftstück sehen, auf ewig Heribert, durch göttliche Gnade Abt, Prior Gottfried, Propst Gerhard, vom Herrn Papst eingesetzte Werdener Richter hinsichtlich des Rechtsstreits, der zwischen dem Gerresheimer Konvent und dem Ritter Ludwig von Linz schwelte über einen gewissen Zehnt. Wir wollen, dass der Gesamtheit der Gegenwärtigen und der Zukünftigen bekannt sei, dass auf folgende Weise im Angesicht der Kölner Kirche vor dem Dekan Hermann von St. Kunibert und dem Priester von Lyskirchen, die wir dorthin als Anhörer hinzugezogen haben, und vor mehr als anderen ehrwürdigen Männern der besagte Rechtsstreit beendet wurde. Der zuvor genannte Ritter erkannte in Gegenwart der nachstehenden Zeugen gegenüber dem schon genannten [Gerresheimer] Konvent an, dass er keine Rechte an irgendeinem Weinzehnt in Linz habe und dass er den gesamten [Zehnt], den er hatte, hat und haben wird vollständig an den Konvent abgeben muss. Es erkannte derselbe Ritter auch hinsichtlich des Getreidezehnts an, dass er davon 26 Malter Weizen jährlich dem oft genannten Konvent als Gerresheimer Zins zahlt und zahlen wird, solange er lebt. Darüber hinaus beschwor er vor allen, dass keiner seiner Erben nach seinem Tod dieses Recht innehaben wird, dass, wenn er zu festgelegter Zeit und mit geschuldeter

Gewohnheit nicht zahlt, er sich selbst der Verwaltung [des Zehnts] beraubt. Und er erkannte öffentlich in Bezug auf jeden weitergehenden Anspruch das an, was nun hinsichtlich ihm und seinen Erben, den gegenwärtigen und den zukünftigen, beschlossen wurde. Geschehen ist dies im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1217, im ersten Jahr des Pontifikats des Herrn Papstes Honorius [III., 1216-1227] vor diesen Zeugen: Subdekan Hermann und die anderen Kanoniker: Wether, Hermann, Gozwin, Konrad, Gerhard, Propst von Karpen, Arnold, Kaplan Gottfried, Gerlach, Heribert, Ulrich, Gerhard, Albert von der Domkirche; Dekan Lubert und die anderen Kanoniker: Küster Heinrich, Gerhard, Dietrich, Johannes, Gerhard von St. Mariengraden; Kanoniker des heiligen Kunibert: Dietrich, Elias, Winemar, Konstantin; vom heiligen Suitbert in (Kaisers-) Werth: Dekan E., Scholastiker H.; Geva, Clementia, Beatrix, Ludgard, Arnold, Alexander, Dietrich von der Gerresheimer Kirche; die Priester Heribert in Lintorf, Konrad in Meiderich; auch die Laien Gumpert von Eller, Daniel, Everwin, Konrad, Adolf, Gerhard, Hermann; Priester Konrad von Linz; Ritter von Wied: Wigand, Lambert, Heinrich von Limbach, Manegold von Hochscheid, Manegold von Lupsdorf, Arnold, Rudolf, Heinrich Wuzh., Heinrich Gobel von Dallenberg; Ritter: Konrad, Werner und viele andere mehr wie der Herr Abt Godeskint [*Godesmann*] von Brauweiler, Prior und Küster desselben Klosters, darüber hinaus nicht wenige Männer guten Zeugnisses, sowohl Laien als auch Geistliche. Damit dies aber fest und unveränderlich bestehen bleibt und in der Auffassung späterer Rechtsverdrehen nicht gebrochen wird, haben wir beschlossen, das vorliegende Schriftstück, das mit unveränderlicher Wahrheit vorgelesen wurde, zu befestigen durch unsere Siegel und nicht zuletzt durch das Siegel des ehrwürdigen Herrn H[ermann] von St. Kunibert, der von unserer Seite her Anhörer bei diesem Rechtsfall gewesen ist, sowie durch die rechtschaffene Unterschrift der Zeugen, während all diese, die es wagen, gegen dieses Schriftstück mit Unvernunft anzugehen, durch die uns gegebene Autorität dem ewigen Bann verfallen. (SP. Kölner Erzbischof) (SP. Stift Gerresheim) (SP.) (SP.)

Edition: KESSEL, Stiftung der Abtei Gerresheim, Nr.3; Übersetzung: BUHLMANN.

Um den Vergleich auf eine breite Grundlage zu stellen, wurde u.a. der Dekan Hermann der Kölner Kirche St. Kunibert hinzugezogen. Eine umfangreiche Beteiligung von Zeugen – unter ihnen Gerresheimer Stiftsfrauen, Kanoniker des (Düsseldorf-) Kaiserswerther Pfalzstifts und Abt Godesmann von Brauweiler (1196-1225) – half den Rechtsakt sichern. Unter den Zeugen befand sich auch der Priester „Heribert in Lintorf“, womit wir wohl erstmals einen für (Ratingen-) Lintorf zuständigen Geistlichen erfassen. Das hochmittelalterliche Lintorf besaß eine Kirche, deren Ursprung wenigstens bis ins 12. Jahrhundert zurückreichte und die wir uns als eine kleine romanische Saalkirche mit Turm, Chorgeviert und Rundapsis vorstellen können. Das Gotteshaus war damals aber keine Pfarrkirche, sondern eine Kapelle im Ratinger Pfarrbezirk und wurde erst im endenden 14. oder im 15. Jahrhundert zur Pfarrkirche erhoben, als die Honschaft Lintorf aus der Ratinger Pfarrei ausgegliedert wurde.

Literatur: Die Urkunde ist ediert bei: KESSEL, J.H., Die Stiftung der Abtei Gerresheim, in: MschrRWGF 3 (1877), S.240-269, Nr.3. Zum Frauenstift Gerresheim s.: BUHLMANN, M. (Bearb.), Düsseldorf-Gerresheim – Stift Gerresheim, in: Nordrheinisches Klosterbuch. Lexikon der Stifte und Klöster bis 1815 (= Studien zur Kölner Kirchengeschichte, Bd.37), hg. v. M. GROTEN, G. MÖLICH, G. MUSCHIOL, J. OEPEN, Redaktion: W. ROSEN: Tl.2: Düsseldorf bis Kleve, Siegburg 2013, S.111-125, zum Kloster Werden vgl.: BÖTEFÜR, M., BUCHHOLZ, G., BUHLMANN, M., Bildchronik 1200 Jahre Werden, Essen 1999. Zu Lintorf im hohen Mittelalter s.: BUHLMANN, M., Vom Namen zum Ort – Lintorf im frühen und hohen Mittelalter, in: Die Quecke 80 (2010), S.195-204, hier: S.201.

XXVb. Stadt, Stift und Äbtissin von Gerresheim (1218)

Im Jahr 1218 stand Äbtissin Guda (1212-1232) der Frauengemeinschaft in (Düsseldorf-) Gerresheim vor. Damals machten sich neue Formen des gesellschaftlichen Miteinanders nicht nur in Gerresheim bemerkbar. Äbtissin Guda erwarb „ein Haus, in dem Tuch verkauft wird“, was auf jeden Fall Handel und vielleicht auch Tuchherstellung in Gerresheim voraus-

setzt. Und die nachstehende Urkunde nennt die Einwohner von Gerresheim „Bürger“ (*cives*) und bezeichnet den Ort als „Stadt“ (*civitas*), wenn auch die Entwicklung zu einer (selbstständigen) Bürgergemeinde noch einige Zeit dauern sollte. Die Urkunde lässt für das beginnende 13. Jahrhundert nämlich die Abhängigkeit der Gerresheimer Einwohner vom Stift und seiner Grundherrschaft erkennen: Angelegenheiten des Zolls wurden vor der Äbtissin geregelt; die Äbtissin setzte den Meier des Derner Hofes als Schultheißen in „die Verwaltung oder das Gericht der Stadt“ ein und bestimmte ihn damit vermutlich zum Vorsteher des (hohen) Schöffengerichts. Der Schultheiß musste „dem Stiftsvogt der Kirche“ eine jährliche Abgabe zahlen, ein Hinweis auf das (hohe) Vogtgericht unter Vorsitz des Stiftsvogts, des Grafen von Berg. Daneben – und dies sei hier nur angemerkt – gab es noch auf der Ebene von Grundherrschaft und Fronhofsverwaltung ein niederes Vogtgericht, das sich mit der Entfremdung und Vernachlässigung von Gütern beschäftigte.

Quelle: Stift und Stadt Gerresheim (1218)

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Guda, durch die Gnade Gottes Äbtissin von Gerresheim, allen, die das vorliegende Schriftstück sehen werden, [Grüße] in Ewigkeit. Die furchtbare Verschlagenheit der Unverschämten und das schlüpfrige Gedächtnis der Menschen verdrängt das, was von der Kirche eingerichtet wird; dies muss aber durch einen entsprechenden Schutz abgesichert werden, damit dadurch die Wahrheit der Nachkommenschaft bekannt werden kann und im Gedächtnis der Wissenden nicht verschwindet. Deshalb wollen wir sowohl den Zukünftigen als auch den Gegenwärtigen bekanntmachen, dass wir, weil wir ewiges Gedächtnis suchen und im Himmel so großen Lohn erwarten, weder durch Geld bewegt, noch durch Drohungen erschreckt, noch durch die Bitten der Großen oder die Heftigkeit der vielen Freunde von diesem Vorsatz abgebracht werden können, dass wir in Anbetracht der freien Ämter nach dem Tod Heinrichs, der Hac genannt wurde, hinsichtlich des dadurch eingetretenen Mangels unserer Kirche diesbezüglich Sorge tragen. Wir haben den Zoll in Gerresheim, der demselben Heinrich gehörte, dem Meier in Dern und seinen Nachfolgern zugestanden, damit sie – gleichwohl gemäß diesem Pachtvertrag – besser dem Konvent dienen können [in der Hinsicht], dass sie am Geburtstag des Herrn [25.12.] dem Konvent 16 Scheffel ausgesuchten Weizens in Gerresheimer Maß abzuleisten haben [und weiter]: Zur Weihe der Kirche dasselbe [29.9.]; zu Ostern dasselbe; am Fest des heiligen Hippolyt [13.8.] dasselbe; an Allerheiligen [1.11.] 6 Scheffel; zu Pfingsten 4; am Fest des heiligen Ägidius [1.9.] 4. Und es wird kein ungerechter Zoll erhoben, und sie haben das zu billigen, was jeweils vor der Äbtissin von den Bürgern durch Festsetzung entschieden wird. Weiter besetzen wir die Verwaltung in Mintard und die Verwaltung oder das Gericht der Stadt und das Amt für die Wachszinsigen mit unserem Meier, übrigens unter der verbrieften Bedingung, dass die Häuser der Schwestern und Brüder der Kirche, die innerhalb der Stadt gelegen und persönlich von diesen bewohnt sind, frei sind auf ewig von aller Abgabe und allem Dienst an den Meier. Und letzterer steht im Gericht in eigener Person vor, ohne dass ein Stellvertreter ihm unterstellt ist, und er wird über alle gerecht richten. Außerdem haben wir an die aufzurichtende Stärke aller zuvor Genannten, aber nicht an die Böswilligen gegen einen Meier, der gute Dienste leistet, verfügt, dass alles vorher Erwähnte, was die Ämter am Ort betrifft, demjenigen gänzlich entzogen wird, wann oder wie auch immer der, der dienen soll, die unten verfügten Bedingungen des Dienstes vernachlässigt. Zahlungsbedingungen sind diese: Am Fest des heiligen Hippolyt überreicht der Schultheiß 6 Mark kölnischer Münze, 4 zu Händen der Äbtissin und 2 dem Küster der Kirche. Am Tag der Bekehrung des heiligen Paulus [25.1.] gibt er 2 Mark und ein Viertel. Zum Geburtstag des heiligen Johannes des Täufers [24.6.] 21 Schillinge. Von diesen geben wir der Kustodin jährlich 6 Schillinge. Ebenso leistet er vom Hof in Mintard zum Fest des heiligen Martin [11.11.] 15 Malter Weizen, vom Roggen 10, vom Hafer 30, von den Erbsen 3, vom Salz 3 [Malter], 6 Gänse, 30 Hühner, 10 Ellen Leinentuch und statt der Schweine 8 Schillinge; zu Quadragesima [*Invocavit*] 10 Schillinge für die Fische; zum Osterfest 4 Schillinge; zu den Bitttagen 4 Sch. für die Schafe. Das übrige zahlt die dazugehörige Hofgenossenschaft an uns. Ebenso zahlt der oft genannte Schultheiß für das Gericht jährlich am Fest des Lambertus [17.9.] dem Stiftsvogt der Kirche eine Mark. Geschehen ist dies im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1218 mit den Zeugen Hauptdekan Konrad, Propst Philipp von Gräfrath, Hermann von Bürgel und den Rittern Gumpert, Siegfried, Antonius, Craton, Alexander von Linnep, Otto von Linn, dessen Sohn Gerhard, Peter von Undurtens und vielen anderen Menschen guten Leumunds.

Edition: NrHUB II 78; Übersetzung: BUHLMANN.

Der in der Zeugenliste der Urkunde genannte Ritter „Alexander von Linnep“ – bezeugt im Umfeld des Frauenstifts Gerresheim auch im Jahr 1221 – war Mitglied der vom endenden 11. bis ins 15. Jahrhundert nachweisbaren Adelsfamilie, die sich nach Linnep (bei Ratingen-Breitscheid) nannten.

Literatur: Die Urkunde ist ediert in: LACOMBLET, T. (Bearb.), Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, Bd.II, 1840-1848, Ndr Aalen 1960, NrHUB II 78. Zum Gerresheimer Frauenstift s.: BUHLMANN, M. (Bearb.), Düsseldorf-Gerresheim – Stift Gerresheim, in: Nordrheinisches Klosterbuch. Lexikon der Stifte und Klöster bis 1815 (= Studien zur Kölner Kirchengeschichte, Bd.37), hg. v. M. GROTEN, G. MÖLICH, G. MUSCHIOL, J. OEPEN, Redaktion: W. ROSEN: Tl.2: Düsseldorf bis Kleve, Siegburg 2013, S.111-125, zu Linnep und den Herren von Linnep s.: BUHLMANN, M., Quellen zur mittelalterlichen Geschichte Ratingens und seiner Stadtteile: VIII. Eine Grafengerichtsurkunde über den Erwerb des Hofes Dahl durch das Werdener Kloster (1093), in: Die Quecke 71 (2001), S.40ff; FERBER, H., Die Rittergüter im Amte Angermund, in: DJb 7 (1893), S.100-119, hier: S.111ff.

Text aus: Die Quecke – Ratinger und Angerländer Heimatblätter 85 (2015), S.81ff;
www.michael-buhlmann.de > Geschichte > Texte, Publikationen